

Vierte Ausführungsverordnung
zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.
Vom 3. Juli 1943.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Dritten Ausführungsverordnung vom 13. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 77) wird wie folgt ergänzt:

Unter I Buchst. a ist hinter Nr. 4 hinzuzufügen:

»5. Demjanskschild«.

Führer-Hauptquartier, den 3. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
 Keitel

Vierte Verordnung
zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut.
Vom 8. Juli 1943.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz für die Dauer des Krieges verordnet:

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die nach dem 31. Juli zur Steigerung des Ertrages der nächsten Ernte beschafft und verwendet worden sind.

Berlin, den 8. Juli 1943.

Der Reichsminister
 für Ernährung und Landwirtschaft
 In Vertretung des Staatssekretärs
 Riecke

Neunte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung
über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.
Vom 12. Juli 1943.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO. —) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) ordne ich an:

Artikel I
Erleichterte disziplinare Erledigung
von Straftaten

§ 1

Im § 16a Abs. 1 KStVO., der die disziplinare Erledigung vor Meldung an den Gerichtsherrn nur bei Straftaten von Unteroffizieren und Mann-

schaften gestattet, werden die Worte »von Unteroffizieren und Mannschaften« gestrichen.

§ 2

(1) Im § 47 Abs. 1 KStVO., der ein Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt ausschließt, wird der Satz gestrichen: »Dies gilt nicht bei Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs)«.

(2) Im § 63 Abs. 3 KStVO., der die Einstellung in der Hauptverhandlung wegen Geringfügigkeit bei Mißbrauch der Dienstgewalt verbietet, wird der Satz gestrichen: »soweit es sich nicht um

Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125 des Militärstrafgesetzbuchs) handelt«.

Artikel II

Vereinfachung der Strafzeitberechnung

§ 1

Im § 107 Abs. 2 KStVO. wird in dem Satz: »Die Strafzeit rechnet in der Regel vom Zeitpunkt des Einstellens in die Strafanstalt« das Wort »Zeitpunkt« durch das Wort »Tag« ersetzt.

§ 2

§ 107 Abs. 2 KStVO. erhält folgende Ausführungsbestimmung:

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

»Bei gerichtlichen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit nur noch nach vollen Tagen berechnet; Umstände, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages eingetreten.

Das gilt auch, wenn eine Freiheitsentziehung, die der Verurteilte vor Rechtskraft erlitten hat, auf eine gerichtliche Strafe angerechnet wird.«

Artikel III

Inkrafttreten der Verordnung

Artikel I tritt am 1. August 1943, Artikel II mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 in Kraft.

Verordnung

zur Änderung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 14. Juli 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Woh-

nungswesen usw. vom 15. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 658) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 678) tritt für den Reichsgau Sudetenland bei Nr. 4 Buchst. c an Stelle des 31. März 1943 der 31. März 1946 und bei Nr. 5 an Stelle des 1. April 1943 der 1. April 1946.

Berlin, den 14. Juli 1943.

Der Reichswohnungskommissar

Dr. R. Ley

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume.

Vom 15. Juli 1943.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

Meine Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), deren Geltungsdauer ich durch die Verordnung vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) bis zum 30. September 1943 verlängert habe, bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 30. September 1945 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner